

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD, Bern

zz@bj.admin.ch

Liestal, 9. Dezember 2025

Vernehmlassung betreffend Änderung des Zivilgesetzbuches (Eintragung der elterlichen Sorge in die Einwohnerregister)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Besten Dank für die Gelegenheit zur Meinungsäusserung. Wir begrüssen die grundsätzliche Stossrichtung der Vorlage. Es erscheint uns sinnvoll, künftig im Einwohnerregister (EWR) auch einen Eintrag zur elterlichen Sorge zu führen, da hierzu eine erhebliche Nachfrage besteht. Wir sehen jedoch in einzelnen Punkten noch Klärungs- bzw. Anpassungsbedarf.

Bitte beachten Sie hierzu unsere folgenden Anmerkungen:

1. Art. 300a Abs. 1

Gemäss Vorlage sollte die Mitteilung/Eintragung «unverzüglich» nach Rechtskraft erfolgen. Gemäss dem erläuternden Bericht wird die Wichtigkeit einer möglichst aktuellen Registereintragung bzw. -führung hervorgehoben.

Gemäss Art. 336 ZPO ist ein Entscheid vollstreckbar, wenn er

- a) Rechtskräftig ist und das Gericht die Vollstreckbarkeit nicht aufgeschoben hat.
- b) Noch nicht rechtskräftig ist, die vorzeitige Vollstreckbarkeit jedoch bewilligt worden ist.

Nach Art. 315 ZPO hat die Berufung gegen einen Entscheid über eine vorsorgliche Massnahme (bspw. nach Art. 276 ZPO in einem Scheidungsverfahren) oder gegen einen Eheschutzenscheid (Art. 172 ff. ZGB), welcher in diesem Kontext, einem solchen über vorsorgliche Massnahmen gleichgesetzt ist, grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung. Zudem kann die KESB oder die Beschwerdeinstanz einer Beschwerde gegen eine Kinderschutzmassnahme die aufschiebende Wirkung entziehen (Art. 450c ZGB). Daraus folgt, dass in diesen Verfahren, auch soweit mit einem betreffenden Entscheid die elterliche Sorge tangiert wird, der Zeitpunkt der Vollstreckbarkeit und derjenige der später eintretenden Rechtskraft bereits im kantonalen Rechtsmittelverfahren weit auseinanderliegen können.

Es fragt sich deshalb, ob aufgrund des Aktualitätsgedankens und dem Sinn und Zweck des Registereintrags für die behördliche Mitteilung nicht eher auf den Zeitpunkt der Vollstreckbarkeit abzustellen ist, da ein rechtskräftiger Entscheid über die elterliche Sorge im Falle ei-

ner Berufung oder Beschwerde häufig erst viel später vorliegt. Da es bei solchen Entscheidungen auch um zeitlich dringliche Fragen (Einschulung, Entscheidungen über medizinische Eingriffe oder Umzüge) gehen kann und Dritte, wie bspw. Passbehörden und die Schulbehörde darauf angewiesen sind, zu wissen, wer sorgeberechtigt ist, ist eine möglichst aktuelle Registerauskunft wichtig.

2. Erläuternder Bericht, 3.1.2

Unter 3.1.2 «Erfassung» im erläuternden Bericht werden für die Erfassung folgende Eintragsmöglichkeiten vorgeschlagen:

- Alleinige elterliche Sorge
- Gemeinsame elterliche Sorge
- Keine elterliche Sorge
- Unbekannt

Gemäss den Erläuterungen zu den Gesetzesartikeln soll auch die Erfassung einer Beschränkung der elterlichen Sorge in Betracht gezogen werden (vgl. Erläuternder Bericht 4.1. S. 20, wo die Errichtung einer Beistandschaft nach Art. 308 ZGB, die Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts nach Art. 310 ZGB oder der Entzug der elterlichen Sorge mit der Einsetzung eines Vormunds gestützt auf Art. 311 ZGB angeführt werden).

Wie eine solche ergänzende Erfassung vorgenommen werden könnte, ist für uns schwer vorstellbar, zumal der Umfang oder die Ausgestaltung einer Beistandschaft sehr verschieden formuliert werden kann und der einfache Hinweis auf eine Beistandschaft keinen informativen Mehrwert bietet. Es lässt sich zudem ganz grundsätzlich fragen, inwiefern eine solche Information überhaupt notwendig ist. Ebenso sind datenschutzrechtliche Bedenken auszuruäumen, weil auch daran zu denken ist, dass auch Drittpersonen (Bsp. Reiseanbieter) Auskunft darüber erhalten würden, dass eine Beschränkung der elterlichen Sorge besteht.

3. Erläuternder Bericht, 4.1, Art. 300c III. Auszug

Nicht einverstanden sind wir damit, dass auch Entscheide nach Art. 310 ZGB – namentlich der Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts – gemeldet werden sollen. Zwar handelt es sich dabei im weiteren Sinne ebenfalls um eine Einschränkung der elterlichen Sorge, jedoch betrifft sie nicht das Vertretungsrecht der Eltern. Ein schützenswertes Interesse, solche Entscheide ebenfalls in EWR abzubilden, ist daher nicht ersichtlich. Zudem erachten wir eine solche Ausweitung aus datenschutzrechtlicher Sicht als problematisch.

3. Statistische Erhebung

Auch wenn das Bundesamt für Statistik bisher keinen Auftrag zur statistischen Erfassung von Daten betr. elterliche Sorge hatte, wäre zu prüfen, ob eine künftige Erhebung nicht sinnvoll wäre, weil entsprechende rechtstatsächliche Erhebungen Informationen zu gesellschaftlichen Entwicklungen in diesem Bereich liefern könnten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen.

Hochachtungsvoll

Anton Lauber
Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin